

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 08
Fax 031 635 48 15
Obergericht-Straf.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben

Handhabung von Art. 84 Abs. 4 StPO (Zustellung von Urteilsteilen)

Nach Art. 84 Abs. 4 StPO stellt das Gericht der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft das vollständig begründete Urteil zu, den übrigen Parteien nur jene Teile des Urteils, in denen ihre Anträge behandelt werden. Diese Bestimmung steht in Bezug auf die Privatklägerschaft in einem Spannungsverhältnis, weil diese gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich – und unter Vorbehalt von Art. 108 StPO – ein vollständiges Akteneinsichtsrecht hat. Zu den Akten gehört auch die ganze schriftliche Urteilsbegründung. Eine sinnvolle Handhabung von Art. 84 Abs. 4 StPO muss deshalb zwecks Kohärenz das Akteneinsichtsrecht mit einbeziehen. Daraus ergibt sich als Richtlinie Folgendes:

- 
- Wurde das Akteneinsichtsrecht der Privatklägerschaft im bisherigen Verfahren gestützt auf Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO beschränkt, so ist diese Akteneinsichtsbeschränkung hinsichtlich dem schriftlichem Urteil gleich weiterzuführen. Damit sind der Privatklägerschaft nur diejenigen Urteilsteile (Urteilsdispositiv und -begründung) zu eröffnen, welche sie betreffen.
 - In Fällen, in denen bisher keine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts verfügt wurde, obwohl sich sensible medizinische oder psychiatrische Angaben oder dergleichen über die beschuldigte oder andere Personen befinden, die Anlass zu einer solchen Beschränkung geboten hätten (vgl. BGE 122 I 166) ist zu unterscheiden:
 - a) Hat die Privatklägerschaft ihr Akteneinsichtsrecht bereits wahrgenommen, ist ihr das ganze Urteil zuzustellen.
 - b) Hat die Privatklägerschaft das Akteneinsichtsrecht nicht wahrgenommen, so ist ihr ein inhaltlich entsprechend (vgl. oben) beschränktes Urteil zuzustellen.
 - Wo bisher keine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts verfügt worden ist und sich dazu auch kein Anlass bot, ist der Privatklägerschaft das ganze Urteil zuzustellen.

Anderen Verfahrensbeteiligten ist gemäss Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO (nur) insoweit Akteneinsicht zu gewähren, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist. Urteilsdispositiv und -begründung haben sich somit gestützt auf Art. 84 Abs. 4 StPO auch bloss auf diejenigen Teile zu erstrecken, in denen die Anträge dieser Verfahrensbeteiligten behandelt werden.

Bern, 23. April 2012